

Top-Themen dieser Ausgabe:

> Amt für Betrugsbekämpfung – WiReG/Kryptowährungen/Onlinehandel



## ZUM GELEIT

Ausfallsbonus und Härtefallfonds gehen mit Juni zu Ende. Fast alles darf wieder aufsperrn. Es wird geimpft, was Pfizer & CO (im wahren Sinne des Wortes) hergeben. Wir „dürfen“ wieder auf Urlaub fahren. Ist die Krise vorbei?

Ja und nein – Lockdown + steigende Durchimpfungsrate + Sommer haben eine massive Entspannung der Situation herbeigeführt. Einzelne Branchen kommen wieder langsam in die Gänge, andere schneller, wieder andere dürfen noch nicht einmal starten. Wir befinden uns in einer Übergangsphase. Kann ein Unternehmen, das sich zwar über Vollaustlastung freuen

darf, mit 50 bis 70% Kapazität, die ihm dzt. erlaubt sind, rentabel arbeiten? Was nützen den boomenden Unternehmen der Bau-, Holz- oder Gartengestalterbranche volle Auftragsbücher, wenn sie kein Material (und oft auch keine Facharbeiter) bekommen?

Das sind alles Folgen von Corona, die uns noch eine Weile begleiten werden. Die Regierung bemüht sich, durch Förderungen den wirtschaftlichen Aufschwung zu beschleunigen, und die letzten „Opfer“ noch über die Runden zu bringen. Ob der Spagat gelingen wird, werden wir sehen.

Bei aller Unterstützung – die Wirtschaft besteht nun einmal aus Unternehme(r)n – und nur diese werden es schaffen können! Aber das haben sie schon oft genug bewiesen – und werden es wieder tun.

Wir werden sie/Sie in gewohnter Weise dabei mit Rat & Tat unterstützen! In diesem Sinne ein erfolgreiches zweites Halbjahr!

Mag. Manfred Wildgatsch

## Gekommen – um zu bleiben: das Homeoffice!

GRUNDSÄTZLICHES, ARBEITSRECHT, SOZIAL-  
VERSICHERUNG, STEUERRECHT – EINE ÜBERSICHT!

### 1. Begriff und Grundsätzliches

Flexible Gestaltung von Arbeitszeit und -ort wurden bereits in den vergangenen Jahren oft diskutiert und gefordert. Die Coronakrise hat dann die Diskussionen und die Logistik quasi über Nacht überholt – laut einer Studie der FH Krets haben im 4. Quartal 2020 rund 20 % der Österreicher zumindest zeitweise daheim gearbeitet. Eine große Mehrheit will dies auch künftig (zeitweise) tun.

*Fortsetzung Seite 4*



## Kryptowährungen durch Alan Musk wieder im Fokus

**WÄHREND VORSTÖSSE, DAS BARGELD ABZUSCHAFFEN, IMMER WIEDER SCHEITERN, ZEIGT BITCOIN & CO DIE GEFAHR DER UNKONTROLLIERBAREN VOLATILITÄT**

Der Markt mit Kryptowährungen wächst stark. Ob man sich in unseren Kreisen wirklich dafür entscheidet, dabei einzusteigen, können wir nicht genau sagen. Wer in die digitale Währung investiert, sollte sich allerdings bewusst sein, dass auch das steuerliche Auswirkungen haben kann.

Jede Transaktion mit diesen "Währungen" ist steuerpflichtig, wenn die Anschaffung kürzer als ein Jahr her ist und ein Gewinn erzielt wird. Kommt uns irgendwie bekannt vor. Das ist die Regel für Gewinnrea-

lisierungen innerhalb eines Jahres für bewegliche Wirtschaftsgüter („Spekulationsgewinn“).

Es spielt keine Rolle, ob der "Spekulationsgewinn" in einer anderen digitalen Währung erzielt wird, in Euro oder sonst einer Währung. Es wird höchstens die Umrechnung etwas komplizierter. Zum Trost: Für "sonstige Einkünfte", in die diese Gewinne fallen, gibt es pro Jahr eine Freigrenze von € 440,-.

Wer auf diesem Gebiet sehr rege ist, sollte sich darüber Gedanken machen, die Daten der Ein- und Verkäufe (Datum, Betrag, Kurs etc.) genau zu dokumentieren. Es entsteht leicht ein hoffnungsloses Wirrwarr, wenn man auf verschiedenen Börsen und Wallets unterwegs ist. Mittlerweile gibt es Plattformen wie Blockpit, Cointracking, etc., die auf diesem Gebiet Unterstützung bieten. Bei der Zuordnung der Transaktionen ist die First-in-First-out-Methode anzuwenden. Aber das sind schon Details.

Erwähnen möchten wir noch, dass auch das "Lending" und "Staking", also das Verleihen und einem Netzwerk zur Verfügung stellen, in den meisten Fällen zu versteuern ist, wenn dafür als Belohnung weitere coins zufließen. Man sollte auch bedenken, dass man im steuerlichen Sinn Gewinne erzielt, wenn man bitcoins & Co für Einkäufe verwendet und dabei wegen eines gestiegenen Kurses einen Gewinn erzielt. Wir wünschen Ihnen jedenfalls ordentliche Erträge, die in einer ordentlichen Dokumentation festgehalten sind.

### > **Positiv:** **Erleichterungen für Jobtickets ab 1. Juli 2021!**

Bis 30. Juni 2021 muss bei einem steuerfreien Jobticket für den Arbeitnehmer für die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte u.a. die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und von diesem bezahlt werden. Für ab 1. Juli 2021 erworbene Fahrkarten ist es auch möglich, dass der Arbeitnehmer die Fahrkarten selbst kauft und diese Kosten vom Arbeitgeber ersetzt bekommt.

Das Ticket muss zumindest am Wohn- oder Arbeitsort (bisher auf die Wegstrecke Wohnort-Arbeitsort begrenzt) und für einen längeren Zeitraum (keine Einzel- oder Tagesfahrtscheine) gültig sein.

Bei Vorliegen obiger Voraussetzungen sind solche Kartenersätze

ab 1. Juli 2021 auch von der Kommunalsteuer sowie vom Dienstgeberbeitrag befreit (bei der Gesundheitskasse auch schon bisher).

Allerdings besteht für jene Strecke, für die ein Jobticket zur Verfügung gestellt wird, kein Anspruch auf Pendlerpauschale/Pendlereuro.

Auf dem Lohnkonto sind die Monate des „Werkverkehrs“ (darunter fallen diese Bestimmungen) einzutragen.

Wie schon bisher müssen die Kosten zusätzlich – nicht anstelle des bisher bezahlten Entgelts – übernommen bzw. ersetzt werden, also keine Bezugsumwandlung!

### > **Neustartbonus**

Der bereits im Vorjahr eingeführte Neustartbonus gilt bis 31.12.2021 weiter. Es handelt sich dabei um eine Förderung von Dienstverhältnissen.

Vollversicherte Dienstverhältnisse, die für mindestens 20 Wochenstunden neu begründet werden, werden vom AMS gefördert. Diese Förderung muss vom **Dienstnehmer** beantragt werden, da die Dienstnehmer einen Ersatz ihres Netto-lohnausfalles bekommen, den sie durch Aufnahme eines Teilzeitjobs gegenüber ihrem früheren Job haben.

Die Höhe der Beihilfe ist von den individuellen Umständen abhängig und wird für maximal 28 Wochen gewährt.

## Im Zuge der Neuorganisation der Finanzverwaltung ab 1.1.2021 wurde ein Amt für Betrugsbekämpfung etabliert.

Darin werden nunmehr diese vier Geschäftsbereiche gebündelt:

- > Finanzstrafsachen
- > Finanzpolizei
- > Steuerfahndung
- > Zentralstelle für internationale Zusammenarbeit

Im Bereich Strafsachen wurde ein eigener operativer Fachbereich geschaffen, der in erster Linie für Fälle mit Gerichtszuständigkeit und hoher komplexer und krimineller Energie zuständig ist. Man verspricht sich dadurch eine stärkere Schlagkraft.

Selbstanzeigen können in Zukunft entweder bei einem Finanzamt (Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe) oder beim Amt für Betrugsbekämpfung eingebracht werden. Die neue Organisation ist grundsätzlich, sofern sie hält, was man uns verspricht, zu begrüßen. Insbesondere gehören Steuerfahndung und Finanzpolizei schon längst unter ein Dach. Die Mitarbeiter des Amtes für Betrugsbekämpfung sind dezentral auf die Dienststellen des Finanzamtes Österreich verteilt. Um einen bundesweiten Ausgleich

der Arbeitsbelastung zu erreichen, werden die Fälle nach diesem Gesichtspunkt auf die Teams verteilt. Gut möglich, dass dann ein Fall aus Wien in Graz oder Bregenz landet. Ob diese Organisation also wirklich so gut ist bleibt abzuwarten.

### WiReG verschärft

Bisher war eine jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und deren Dokumentation ausreichend.

Anfang 2021 sind die diesbezüglichen Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen nochmals deutlich verschärft worden: Nicht von der Meldepflicht befreite Rechtsträger (= in der Regel Personen- und Kapitalgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als

## Mehr Förderungen – mehr Kontrolle!

**NEUSTRUKTURIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNG  
ACHTUNG: WEITERE VERSCHÄRFUNG WIEREG,  
LAUFENDE MELDEVERPFLICHTUNG UND ZWANGSSTRAFEN!**

Gesellschafter) haben mindestens einmal jährlich ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und die Aktualität bereits bestehender Meldungen zu bestätigen bzw. im Register zu aktualisieren (= jährliche Meldepflicht). Dies hat binnen vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung (max. 12 Monate) zu erfolgen.

Wie schon bisher ist ebenfalls binnen vier Wochen nach Kenntnis bei Neugründungen bzw. unterjährigen Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer eine entsprechende Änderungsmeldung durchzuführen (= laufende Meldeverpflichtung).

Insbesondere bei Meldungen von subsidiären Eigentümern („oberste Führungsebene“ = keine Meldebefreiung) sollte man dokumentieren, wann und wie man Kenntnis erlangt hat.

Registerbehörde ist das BMF, seit Februar 2021 wird die Einhaltung der jährlichen Meldeverpflichtung überprüft. Gleichzeitig ist ein automatisches Zwangsstrafenverfahren installiert worden.

Da mit diesem Gesetz EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt worden sind, enthält es nicht nur eigene Strafbestimmungen, sondern sind auch die angedrohten Strafen exorbitant!

Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung obliegt dem Rechtsträger (bzw. dessen Leitungsorganen). Natürlich können wir Sie dabei unterstützen, wir benötigen hierzu aber jedenfalls einen eigenen Auftrag, Ihre Mitwirkung und vor allem rechtzeitige Informationen!





# Homeoffice

FF VON SEITE 1

Interessanterweise findet sich der Begriff nicht im Steuerrecht, sondern im Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz: Arbeit im Homeoffice liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt. Dabei kann es sich auch um einen Nebenwohnsitz, die Wohnung eines Lebensgefährten oder nahen Angehörigen handeln.

Die bisherige restriktive Legistik und Rechtsprechung zum Thema „Arbeitszimmer“ (Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit; eigener, nahezu ausschließlich beruflich genutzter Raum; nach der Art der Tätigkeit unbedingt erforderlich) vereiteln wohl für die meisten Arbeitnehmer die Absetzbarkeit eines solchen. Außerdem wäre wohl ob der vielen zu erwartenden Anträge die Finanzverwaltung lahm gelegt worden. Aber Achtung – die neuen Regelungen gelten (mit Ausnahmen) erst ab der Veranlagung 2021!

Die Richtung der neuen Regelungen stimmt wohl. Aber sie sind befristet (bis 2023), – wieder einmal – viel zu kompliziert, und die Pauschalbeträge auch viel zu niedrig.

Wir wollen hoffen, dass es diesbezüglich zu Nachbesserungen kommt!

## 2. Arbeitsrecht:

Homeoffice kann weder einseitig angetreten noch angeordnet werden und es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung! Meist wird dadurch der bestehende Arbeitsvertrag geändert.

Wesentliche Vertragspunkte sollen sein:

- > Dauer bzw. Verteilung der Normalarbeitszeit, Homeoffice-Tage
- > Erreichbarkeit, Kommunikationswege
- > Arbeitsmittel (grundsätzlich hat diese der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen) bzw. Kostenersatz
- > Arbeitszeitaufzeichnungen
- > Datenschutz, Verschwiegenheit

Die Bestimmungen des Datenschutzes, Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes gelten auch im Homeoffice. Ebenso sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen! Hingegen hat das Arbeits-

inspektorat kein Betretungsrecht!

## 3. Sozialversicherung:

Die bisherige Regelung wird zum Dauerrecht: Unfälle, die sich zeitlich und ursächlich im Zusammenhang mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Homeoffice ereignen, gelten als Arbeitsunfälle. Darunter fallen auch Wege zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (Mittagessen in der Nähe), sowie vom Homeoffice aus angetretene Wege zu Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen. Soweit bei Abgrenzungsfragen der Begriff „Arbeitsstätte“ eine Rolle spielt, gilt das Homeoffice als eine solche.

## 4. Steuerrecht: Digitale Arbeitsmittel

Vom Arbeitgeber bereitgestellte Arbeitsmittel für die berufliche Tätigkeit führen weder zu einem Sachbezug noch zu Lohnabgaben beim Arbeitgeber.

Dies gilt auch für eine allfällige Privatnutzung. Im Wesentlichen wird diesbezüglich die bisherige Verwaltungspraxis fortgeschrieben.

Werden diese vom Arbeitnehmer selbst angeschafft und als Werbungskosten abgesetzt, ist (wie bisher) ein Privatanteil (i.d.R. 40 %) in Abzug zu bringen.

Zusätzlich sind diese Werbungskosten um ein allfällig erhaltenes Homeoffice-Pauschale und Differenz-Werbungskosten (siehe unten) zu kürzen. Andere Arbeitsmittel (z.B. Büromaterial) unterliegen keiner Kürzung, allerdings ist diesfalls das Werbungskostenpauschale anzurechnen.

## Homeoffice-Pauschale

Der Arbeitgeber kann pro Homeoffice-Tag (ein solcher liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zu Hause arbeitet – es gibt nur ganze Homeoffice-Tage!) pro Tag EUR 3,- für maximal 100 Tage pro Jahr steuer- und lohnnebenkostenfrei auszahlen.

Soweit das Homeoffice-Pauschale unter EUR 3,-/Tag liegt führt die Differenz zu Differenz-Werbungskosten (ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale von EUR 132,-).

Das Pauschale steht nicht zu, wenn im selben Jahr Ausgaben für ein Arbeitszimmer – selbst im Rahmen einer anderen (betrieblichen) Ein-

kunftsart – angesetzt werden. Diesfalls wäre die steuerfreie Auszahlung des Homeoffice-Pauschales durch den Arbeitgeber jedenfalls vorteilhafter!

Übersteigt ein von mehreren Arbeitgebern ausbezahltes Homeoffice-Pauschale insgesamt den Höchstbetrag führt dies jedenfalls zu einer Pflichtveranlagung (und wahrscheinlich zu einer Steuernachzahlung)!

## Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Bisher konnten Einrichtungsgegenstände nur in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer abgesetzt werden und zwar über den Weg der AfA (außer GWG).

Nunmehr können Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar eines Homeoffice-Arbeitsplatzes (Schreibtisch, Drehstuhl, Leuchte, etc.) bis zu EUR 300,-/Jahr abgesetzt werden. Es erfolgt keine Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale ebenso keine Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale.

Voraussetzung ist allerdings, dass mindestens an 26 Tagen/Jahr im Homeoffice gearbeitet wird.

Eine AfA ist nicht vorgesehen. Überschreiten die Ausgaben 300,- € können diese quasi ins nächste Jahr (max. also drei mal 300,- €) vorgetragen werden.

Noch eine Besonderheit: Da viele Homeoffice-Plätze bereits im Jahr 2020 eingerichtet worden sind, können von den 300,- € für das Jahr 2021 max. 150,- € in das Jahr 2020 vorgezogen werden (sofern 26 Homeoffice-Tage geleistet worden sind). Verfahrenstechnisch stellt dies ein rückwirkendes Ereignis im Sinne der BAO dar.

## 5. Sonstiges:

Die tatsächlichen Homeoffice-Tage sind (z.B. in Verbindung mit den Arbeitszeitaufzeichnungen) datumsmäßig zu erfassen (allenfalls für Jänner bis März 2021 zu schätzen) und deren Anzahl am Lohnkonto und den zu übermittelnden Lohnzetteln zu vermerken.

Zu beachten ist ferner, dass die Homeoffice-Tage das Pendlerpauschale (an einem solchem Tag gibt es keine Fahrt zur Arbeitsstätte) beeinflussen können (Ausnahme nur bis 30. Juni 2021). Für das volle Pendlerpauschale muss die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens elf Tagen im Kalendermonat zurückgelegt werden.

Wie bereits berichtet beginnt ab Juli 2021 beim Finanzamt und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ein speziell entworfenes Covid-19-Ratenzahlungsmodell. Dieses wurde nunmehr adaptiert, zusätzlich zu den bereits bekannten zwei Phasen kann am Beginn der ersten Phase eine sogenannte „Safety-Car“-Phase mit verringerten Monatsraten in Anspruch genommen werden.

Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell ist beim Finanzamt und der ÖGK fast identisch aufgebaut und schaut aktuell folgendermaßen aus.

### Finanzamt

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn mehr als die Hälfte des Rückstandes nach dem 15.03.2020 fällig geworden ist, zuzüglich der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen, die in dem Zeitraum der Ratenbewilligung fällig werden. Normalerweise erfolgt eine Ratenzahlung mit gleichmäßigen Monatsraten, in diesem Modell können die Raten für die einzelnen Monate aber auch in unterschiedlichen Höhen beantragt werden. Die laufenden Abgaben und die Raten sind fristgerecht zu bezahlen.

#### Phase 1

Die erste Phase läuft längstens 15 Monate, also bis zum 30.09.2022. Der Antrag für das Covid-19-Ratenzahlungsmodell inkl. „Safety-Car“-Phase kann von 10.06.2021 bis 30.06.2021 gestellt werden.

Die „Safety-Car“-Phase ist die flexible Eingangsphase, in der für die Monate Juli bis September 2021 verringerte Monatsraten beantragt werden können, wobei diese aber jeweils mindestens 1% des Rückstandes vom 30.06.2021 betragen müssen. Bei Liquiditätsproblemen können sogar niedrigere Monatsraten für Juli bis September 2021 bezahlt werden, die aber nicht weniger als 0,5% des Rückstandes vom 30.06.2021 betragen dürfen.

Wenn der zum 30.06.2021 bestehende Rückstand nicht innerhalb der Phase 1 vollständig entrichtet werden kann, aber bis 30.09.2022 zumindest 40% bezahlt wurden, kann der Rest in der Phase 2 beglichen werden.

#### Phase 2

Diese Phase läuft längstens bis zum 30.06.2024, also weitere 21 Monate. Der Antrag muss bis 31.08.2022 gestellt werden.

Das BMF stellt unter <https://onlinerechner.haude.at/BMF-Ratenzahlungsrechner> ein Tool zur Verfügung, mit dem man unverbindlich die monatlich anfallenden Raten und die voraussichtlichen Zinsen berechnen kann.

### Österreichische Gesundheitskasse

Coronabedingte Rückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 sind bis spätestens 30.06.2021 zu bezahlen. Die laufenden Beiträge und Raten müssen fristgerecht bezahlt werden.

#### Phase 1

Ist absehbar, dass man die ausstehenden Beiträge nicht bis 30.06.2021 bezahlen kann, können Raten bis längstens 30.09.2022 beantragt werden. Das Vorliegen von coronabedingten Liquiditätsproblemen ist gegenüber der ÖGK glaubhaft zu machen. Die Ratenanträge können ab 01.06.2021 gestellt werden, wobei aber nur ein elektronischer Antrag über WEBEKU möglich ist.

Bei Liquiditätsproblemen besteht bei der ÖGK die Möglichkeit, in der „Safety-Car“-Phase die ersten Ratenzahlungen bis 30.09.2021 sogar bis auf Null Euro zu reduzieren.

## Rückstände bei Finanzamt und ÖGK

COVID-19-RATENZAHLUNGSMODELL WURDE UM „SAFETY-CAR“-PHASE ERGÄNZT

#### Phase 2

Korrespondierend zu den Bestimmungen beim Finanzamt können auch hier die Ratenzahlungen um weitere 21 Monate bis 30.06.2024 ausgedehnt werden, wenn in der ersten Phase mindestens 40% bezahlt wurden. Es werden nur die noch offenen alten Rückstände in die Phase 2 miteinbezogen, Neuverbindlichkeiten können nicht in diese Spezialvereinbarung aufgenommen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09.2022 zu stellen.

Die ÖGK stellt auf ihrer Website unter [www.gesundheitskasse.at/ratenrechner](http://www.gesundheitskasse.at/ratenrechner) ein Tool zur Verfügung, mit dem man unverbindlich die monatlich anfallenden Raten und die Verzugszinsen berechnen kann.

**Achtung:** Bei Kurzarbeit ist zu beachten, dass die Sozialversicherungsbeiträge, die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthalten sind, zeitgerecht nach Erhalt der Kurzarbeitsbeihilfe an die ÖGK überwiesen werden müssen. Dies gilt auch für Kostenerstattungen für freigestellte „Risikopatienten“ und für Ersätze gem. Epidemiegesetz 1950.

Die laufenden Beiträge ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 sind wie gewohnt wieder fristgerecht bis zum 15. des Folgemonats zu

Wie immer auch alle Artikel auf

[www.jupiter.co.at](http://www.jupiter.co.at).

Sie können das Klienten-Journal auch online lesen  
oder komplett als Pdf downloaden!

## Aus der Praxis



## Empfängerbenennung

Die Abgabenbehörde kann verlangen, dass die Gläubiger bzw. Empfänger von Betriebsausgaben genannt (genau bezeichnet), andernfalls diese nicht anerkannt werden. Aufgrund der für Körperschaften bestehenden flat-tax von 25 % ist von diesen für solche aberkannten Betriebsausgaben zusätzlich ein Zuschlag von 25 % zu entrichten.

Laut BFG ist insbesondere bei unüblichen Geschäften mit hohen Barzahlungen besondere Sorgfalt an den Tag zu legen; bei Auslandssachverhalten ist zusätzlich auf die erhöhte Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

Umgekehrt wäre das Verlangen der Empfängerbenennung dann nicht zulässig, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung tatsächlich unmöglich ist und kein Verschulden vorliegt.

Dieser Themenbereich führt insbesondere bei Außenprüfungen zu Dis-

kussionen und Problemen. Daher – und auch aufgrund anderer Bestimmungen – sollte man Vorsorge treffen; jedenfalls bei Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen. Aber auch bei bestehenden sollten laufende Überprüfungen erfolgen, z.B.

- > Gültigkeit der UID-Nummer und der Eintragung in der HFU-Liste
- > Firmenbuchauszüge
- > Ausweiskopien der Geschäftspartner
- > Passkopien bei Auslandssachverhalten (zusätzliche unternehmerische Infrastruktur vorhanden?)
- > Lieferscheine, Verträge, genaue Leistungsbeschreibung, Fotos, etc. (Was war die Leistung?)

Insbesondere im Bereich der Personalüberlassung wird oft auch verlangt: Personaldaten, Kopien Anmeldung und Ausweis (Arbeiterlaubnis?) der überlassenen Mitarbeiter sowie die entsprechenden Arbeitszeitaufzeichnungen, Dienstpläne, etc.

Obige Aufzählung ist nur beispielhaft, wie immer kommt es auf den Einzelfall an. So ist z.B. derzeit ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, ob es üblich ist, bei Vergabe eines Bauauftrags jedenfalls den Sitz des Auftragnehmers aufzusuchen (und zu dokumentieren).

Jedenfalls ist zu empfehlen, rechtzeitig die Unterlagen aufzubereiten, damit man sie hat, wenn man sie braucht!

PS: Nochmals in Erinnerung gerufen: In der Unternehmerkette dürfen Bauleistungen nur bis max. 500,- € bar bezahlt werden!

## > Arbeitszeitaufzeichnungen – Achtung!

Das Thema ist nicht neu, wir haben auch schon öfters darüber geschrieben – und auch wenn Sie's schon nicht mehr hören können, es ist extrem wichtig!

In einem Webinar hat der Leiter der Finanzpolizei einige brisante Statements abgegeben, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen: Insbesondere auch aufgrund der COVID-Förderungen bzw. der Prüfung derselben bekommt das Thema zusätzliche Aktualität. Seit April 2020 sind rund 37.800 Betriebe mit rund 97.000 Mitarbeitern überprüft worden. 'Gefahr' (Anzeigen, die Anlass zu Prüfung geben können) droht natürlich auch von unzufriedenen (ehemaligen) Mitarbeitern, missliebigen Konkurrenten oder Nachbarn, ...

- > Die Kontrollen erfolgen stets unangekündigt!
- > Die Arbeitszeitaufzeichnungen werden

stets und tagfertig verlangt.

- > Excel-Listen – auch wenn vom Dienstnehmer unterfertigt – stellen (zumindest für sich allein) keine taugliche Aufzeichnung dar! Es bedarf jedenfalls auch der Grundaufzeichnungen (Schmierzettel), auch werden die Dienstnehmer selbst dazu befragt: Wie kommt es zur Excel-Tabelle? Wer zeichnet täglich was, wie und wo auf?

Natürlich sind die Grundaufzeichnungen jedenfalls aufzubewahren!

- > Daneben bedarf es natürlich zusätzlicher Aufzeichnungen, z.B.
  - Aufzeichnungen über Urlaub, Krankenstand, Gleitzeit(guthaben)
  - (Sozial-)partner- bzw. Einzelvereinbarungen
  - AMS-Abrechnungen
- > Und natürlich sollte alles zusammen-

passen, z.B. Personalpläne, Reisekostenabrechnungen (!), Auftragslage, ...

Die Folgen mangelnder Aufzeichnungen können vielfältig und oft auch schwerwiegend sein, u.a.

- > Schätzungsbefugnis der Behörde
- > Nachzahlungen an Steuern und Lohnabgaben (insbes. SV-Beiträge)
- > Verlust bzw. Rückforderung von Förderungen
- > Strafanzeigen; falsche Arbeitszeitaufzeichnungen können Betrug darstellen!
- > Aber auch Dienstnehmer bleiben nicht immer ungeschoren, z.B. Rückforderung von Arbeitslosengeldern.

Auch im Visier der Prüfer sind nicht vom Lockdown betroffene Betriebe (Branchen), die um Förderungen (Kurzarbeit) angesucht haben.



Grundsätzlich müssen Unternehmer, die auf Grund der umsatzsteuerlichen Regelungen Umsätze in anderen (EU-) Ländern verwirklichen, in allen diesen Länder Umsatzsteuer-meldungen abgeben. Es wurden bereits 2015 in eingeschränkter und nun ab 01.07.2021 in einer ausgebauten Form, Möglichkeiten geschaffen, diese Meldungen zu vereinfachen.

Der OSS (One-Stop-Shop) ist ein elektronisches Portal, über das Unternehmen die in der EU anfallende Umsatzsteuer für bestimmte Umsätze ab 1. Juli 2021 erklären und bezahlen können. Verwendet ein Unternehmen die Sonderregelung für den OSS, entfällt die Verpflichtung, sich für die Umsätze, die über den OSS erklärt werden können, im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Zudem sind Umsätze, die über den OSS erklärt werden, nicht in die UVA aufzunehmen. Eine Registrierung für den OSS ist auf FinanzOnline möglich, über OSS abrechnen kann man ab 01.07.2021.

Innerhalb der EU gibt es drei verschiedene One-Stop-Shop-Schemen: Über den EU-OSS können sonstige Leistungen an Nicht-

## Erleichterungen für den Versandhandel ab 01.07.2021

**MEHRWERTSTEUER FÜR ALLE! „OSS“, „EU-OSS“ UND „IOSS“ SOLL DIE KOMPLEXE AUFGABE MÖGLICH MACHEN!**

unternehmerinnen/Nichtunternehmer, in-nergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und bestimmte Umsätze einer Plattform erklärt werden. Über den IOSS können sowohl EU-Unternehmen als auch Drittlandsunternehmen Einfuhr-Versandhandelsumsätze erklären.

Ab dem 1. Juli 2021 wird die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Waren mit einem Wert bis zu EUR 22,- aufgehoben. Infolgedessen unterliegen alle in die EU eingeführten Waren der Einfuhr-Umsatzsteuer. Die (einzige) Anlaufstelle für den Import (IOSS) wurde geschaffen, um die Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer für den

Fernverkauf von importierten Waren zu ermöglichen und zu vereinfachen.

Für den Nicht-EU-OSS (eVAT) können sich nur Drittlandsunternehmen (Unternehmen, die in der EU weder Sitz noch Betriebsstätte haben) registrieren, um dort ihre Umsatzsteuer für Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer zu erklären.

**Achtung:** Sie müssen in Ihrem Rechnungswesen gewährleisten, dass die Umsätze jeweils getrennt nach Mitgliedsstaaten dokumentiert sind, und diese Unterlagen **10 Jahre** lang aufbewahren.

### > Verluste bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Der VfGH hat kürzlich bestätigt, dass die restriktiven Bestimmungen bei Einkünften aus Kapitalvermögen betreffend Anschaffungsnebenkosten und Verlustvortrag sowie Verlustausgleich mit anderen Einkünften im außerbetrieblichen Bereich – wie auch bei den anderen nicht betrieblichen Einkünften – verfassungskonform sind. Lediglich im Bereich der Vermietung gibt es gewisse Erleichterungen.

Ebenso wie insbesondere auch bei Spekulations-einkünften, über die wir schon berichtet haben, sollte im Verlustfall die Optimierung der steuerlichen Situation z.B. durch gezielte Verkäufe – eventuell sogar mit zeitnahen Wiederanschaffungen – sorgfältig und rechtzeitig geplant werden.

### > „Ewige“ Steuernummer

Nach über 15 Jahren wurde die Finanzverwaltung mit 01.01.2021 grundlegend reformiert und die 39 Finanzämter durch das FA Österreich mit verschiedenen Dienststellen und das FA für Großbetriebe ersetzt; daneben gibt es noch das Zollamt, das Amt für Betrugsbekämpfung (siehe Artikel Seite 3) und den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge.

Durch die bundesweite Zuständigkeit des FA Österreich soll jeder Steuerakt von jeder Dienststelle aus bearbeitet werden können, um Ressourcen besser zu verteilen. Diese dienststellenübergreifende Bearbeitung ist in einem ersten Schritt für Arbeitnehmerveranlagungen gedacht.

Zur Vereinfachung der ortsunabhängigen Verarbeitung von Akten bleibt ab 01.01.2021 die einmal vergebene Steuernummer eines Steuerpflichtigen immer gleich, egal, ob er umzieht oder zwischen betrieblicher und Arbeitnehmerveranlagung wechselt. Welche Dienststelle konkret zuständig ist, kann von uns über FinanzOnline abgefragt werden.

## > Härtefallfonds

Auch beim Härtefallfonds gibt es Neuerungen. Bislang konnte diese Unterstützung für zwölf Betrachtungszeiträume beantragt werden, nunmehr wurde dieser Fonds um drei Monate bis Mitte Juni verlängert, auf insgesamt 15 Betrachtungszeiträume. Gleichzeitig wurde ein neuer Zusatzbonus von EUR 100,- für jeden geförderten Betrachtungszeitraum beschlossen, der ab 1. Juni ausbezahlt werden soll. Die Auszahlung dieses Zusatzbonus erfolgt automatisch, er muss nicht separat beantragt werden.

Unter anderem wurde noch geändert, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten beantragten Betrachtungszeitraum eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit ausgeübt werden muss (es darf insbesondere keine Ruhendmeldung vorliegen) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden darf.

**Achtung: Am 31. Juli 2021 endet die letzte Antragsfrist!**

## > Ausfallsbonus

Der Ausfallsbonus endet mit dem Monat Juni. Der Antrag für April kann vom 16. Mai bis 15. Juli 2021, für Mai vom 16. Juni bis 15. August 2021 und für Juni vom 16. Juli bis 15. September 2021 gestellt werden.

## Kurzarbeit Phase 5

Kurz nach Redaktionsschluss präsentierte Arbeitsminister Kocher die Verlängerung der Kurzarbeit für einzelne weiterhin betroffene Branchen ab 1. Juli 2021.

Es wird zwei Varianten geben: Eine Verlängerung des bisherigen Modells für weiterhin Schwerstbetroffene – z.B. Hotellerie – läuft bis Jahresende, und eine Variante mit Arbeitszeit von mindestens 50 % und Selbstbehalt bis 30. Juni 2022. Dieses Modell soll auch über Corona hinaus bei entsprechenden Umständen dauerhaft möglich sein.

Über die Details informieren wir Sie wie immer aktuell per unserem Newsletter Rat & Tat-Ticker, sobald diese beschlossen und bekannt sind.

## Achtung – teilweise Rückzahlung des Fixkostenzuschuss für Mieten droht!

Beim Fixkostenzuschuss hat der Antragsteller eine sogenannte Schadensminderungspflicht, das heißt, er muss alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um seine Aufwendungen zu reduzieren. Im Zusammenhang mit der Miete besteht seit über einem Jahr die bislang nicht geklärte Frage, ob der Mieter aufgrund der Pandemie (zumindest teilweise) von der Zahlung der Miete befreit ist. Es gelten zwar die Regelungen des ABGB, die Auslegung dieser Bestimmungen ist aber nach wie vor unklar.

Daher wird der Fixkostenzuschuss für die Mieten zwar vorerst gewährt, die teilweise Rückforderung wird aber vorbehalten, wenn sich nach Klärung durch die Gerichte ergibt, dass es dem Mieter zumutbar ist, seinen Mietaufwand zu reduzieren oder sogar rückzufordern. Wir empfehlen Ihnen deshalb, wenn Sie Ihre Geschäftsräumlichkeiten durch die Pandemie (z.B. wegen der Lockdowns) gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen konnten, die Miete unter Vorbehalt zu bezahlen.

Über den Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss erhalten haben, wird also noch für längere Zeit das Damoklesschwert der teilweisen Rückzahlung des Fixkostenzuschuss hängen, weil die vollständige Klärung dieses Themas durch die Judikatur noch Jahre dauern wird.

## > NPO-Fonds

Dieser wird um das erste und zweite Quartal 2021 verlängert. Voraussichtlich ab Juli wird der Antrag (für beide Quartale in einem) gestellt werden können.

Viele Anträge sind auch wieder von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an.

### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Mag. Manfred Wildgatsch, 1210 Wien, Pius Parsch-Platz 2, Tel.:+43/1/278 12 95/0, Fax: DW 28 – E-Mail: office@jupiter.co.at – www.jupiter.co.at  
Redaktion: Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Rudolf Waidhofer, H.E. Münch – Illustration: Michael Benyuska – Herstellung: copydruck.at  
Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.